

## **Antwort**

### **der Landesregierung**

auf die Kleine Anfrage 1835  
der Abgeordneten Gordon Hoffmann und Ingo Senffleben  
CDU-Fraktion  
Drucksache 5/4704

### **Schulentwicklungspläne**

Wortlaut der Kleinen Anfrage 1835 vom 03.02.2012:

Laut § 102 des Brandenburgischen Schulgesetzes sind die Landkreise und kreisfreien Städte verpflichtet, Schulentwicklungspläne aufzustellen und vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport genehmigen zu lassen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Prognosen zur Entwicklung bzw. zum Erhalt von Schulstandorten im Land Brandenburg bis zum Jahr 2025 bestehen seitens der Landesregierung?
2. Aus welchen Jahren stammen die vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport für die Landkreise und kreisfreien Städten vorliegenden und genehmigten Schulentwicklungspläne? (bitte detaillierte Aufstellung)
3. Welche Schulstandorte müssen nach diesen Schulentwicklungsplänen in den nächsten Jahren geschlossen werden? (bitte detaillierte Aufstellung)
4. Bis wann müssen die Landkreise und kreisfreien Städte neue Schulentwicklungspläne zur Genehmigung dem Ministerium vorlegen? (bitte detaillierte Aufstellung)
5. Welche Oberschulen konnten bisher von der Ausnahmeregelung (gem. VV-Unterrichtsorganisation § 7 (1)) profitieren und damit den Schulstandort erhalten? (bitte detaillierte Auflistung)
6. Welche gymnasialen Standorte konnten bisher von der Ausnahmeregelung für Gymnasien (40 Schüler in der GOST) bzw. für Gesamtschulen mit GOST (neues Ü11-Verfahren) profitieren? (bitte detaillierte Auflistung)
7. Beabsichtigt die Landesregierung an den Ausnahmeregelungen für Oberschulen, Gesamtschulen mit GOST bzw. Gymnasien etwas zu verändern?

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Prognosen zur Entwicklung bzw. zum Erhalt von Schulstandorten im Land Brandenburg bis zum Jahr 2025 bestehen seitens der Landesregierung?

Zu Frage 1:

Der Landesregierung liegen derzeit keine Prognosen über die Entwicklung bzw. den Bestand von Schulstandorten bis zum Jahr 2025 vor.

Nach der Modellrechnung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom Februar 2010 über die Entwicklung der Schülerzahlen geht die Zahl der Einschulungen von ca. 19.500 im Schuljahr 2011/2012 auf ca. 15.800 im Schuljahr 2025/2026 zurück. Die Ursache ist in erster Linie der erneute Rückgang der Geburten (sog. Demografisches Echo), der im landesweiten Durchschnitt gegen Ende dieses Jahrzehnts sich auf die Schülerzahlenentwicklung in der Grundschule auszuwirken beginnt. Die Entwicklung wird in den Berlin fernem Regionen früher beginnen und in stärkerem Umfang verlaufen als im Berliner Umland. Da valide kleinräumige Bevölkerungsprognosen nicht vorliegen, können Aussagen über die Auswirkungen auf die Entwicklung der Schulstandorte gegenwärtig nicht getroffen werden.

Frage2:

Aus welchen Jahren stammen die vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport für die Landkreise und kreisfreien Städten vorliegenden und genehmigten Schulentwicklungspläne? (bitte detaillierte Aufstellung)

Zu Frage 2:

Es liegen folgende genehmigte Schulentwicklungspläne der Landkreise und kreisfreien Städte vor:

Tabelle 1: Genehmigte Schulentwicklungspläne

Landkreis/kreisfreie Stadt	Erstellt	Gültigkeitszeitraum
Kreisfreie Stadt Potsdam	2009	2009 - 2015
Kreisfreie Stadt Brandenburg	2010	2009 - 2014
Landkreis Havelland	2007	2007 - 2012
Landkreis Potsdam-Mittelmark	2007	2007 - 2012
Kreisfreie Stadt Cottbus	2008	2007 - 2012
Landkreis Elber-Elster	2011	2012 – 2017 *
Landkreis Oberspreewald-Lausitz	2007	2007 - 2012
Landkreis Spree-Neiße	2007	2008 - 2012
Landkreis Barnim	2007	2007 - 2012
Landkreis Uckermark	2007	2007 - 2012
Kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder)	2011	2010 - 2015
Landkreis Märkisch-Oderland	2007	2007 - 2012
Landkreis Oder-Spree	2007	2007 - 2012
Landkreis Oberhavel	2007	2007 - 2012
Landkreis Ostprignitz-Ruppin	2007	2007 - 2012
Landkreis Prignitz	2011	2012 - 2017*
Landkreis Dahme-Spreewald	2007	2007 - 2012
Landkreis Teltow-Fläming	2007	2007 - 2012

\* Noch nicht genehmigt

Frage 3:

Welche Schulstandorte müssen nach diesen Schulentwicklungsplänen in den nächsten Jahren geschlossen werden? (bitte detaillierte Aufstellung)

Zu Frage 3:

Nach den bisher eingereichten Schulentwicklungsplänen, die über den Zeitraum 2012 hinausgehen, erscheint eine Grundschule im Amt Kleine Elster im Landkreis Elbe-Elster gefährdet.

Frage 4:

Bis wann müssen die Landkreise und kreisfreien Städte neue Schulentwicklungspläne zur Genehmigung dem Ministerium vorlegen? (bitte detaillierte Aufstellung)

Zu Frage 4:

Die Landkreise und kreisfreien Städte müssen ihre Schulentwicklungspläne rechtzeitig vor Ablauf des Planungszeitraums der derzeit gültigen Pläne, also beginnend im laufenden Kalenderjahr, fortschreiben (vergleiche voranstehend Tabelle 1).

Frage 5:

Welche Oberschulen konnten bisher von der Ausnahmeregelung (gem. VV-Unterrichtsorganisation § 7 (1)) profitieren und damit den Schulstandort erhalten? (bitte detaillierte Auflistung)

Zu Frage 5:

Seit dem Schuljahr 2008/2009 wurden an 31 der im Schuljahr 2011/2012 bestehenden 121 Oberschulen mindestens ein Mal in der Jahrgangsstufe 7 zwei Klassen mit weniger als 40 Schülerinnen und Schülern gemäß der Regelung in Nummer 7 Absatz 2 den Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation (VV-Unterrichtsorganisation) vom 20. Dezember 2006 (ABI. MBS 2007 S. 5) eingerichtet.

Tabelle 2: Erhalt von Oberschulstandorten

Schule	Landkreis
Oberschule Beelitz	Potsdam-Mittelmark
Oberschule Brück	Potsdam-Mittelmark
Oberschule Ziesar	Potsdam-Mittelmark
Oberschule Teltow	Potsdam-Mittelmark
Oberschule Brieselang	Havelland
Oberschule Premnitz	Havelland
Oberschule Friesack	Havelland
Oberschule Burg	Spree-Neiße
Oberschule Forst	Spree-Neiße
Oberschule Peitz	Spree-Neiße
Oberschule Schlieben	Elbe-Elster
Oberschule Herzberg	Elbe-Elster
Oberschule Elsterwerda	Elbe-Elster
Oberschule Finsterwalde	Elbe-Elster
Oberschule Calau	Oberspreewald-Lausitz
Oberschule Großräschen	Oberspreewald-Lausitz
Oberschule Vetschau	Oberspreewald-Lausitz

Oberschule Werneuchen	Barnim
Oberschule Müllrose	Oder-Spree
Oberschule Bad Saarow	Oder-Spree
Oberschule Storkow	Oder-Spree
Oberschule Seelow	Märkisch-Oderland
Oberschule Wriezen	Märkisch-Oderland
Oberschule Letschin	Märkisch-Oderland
Oberschule Glöwen	Prignitz
Oberschule Fehrbellin	Ostprignitz-Ruppin
Oberschule Kyritz	Ostprignitz-Ruppin
Oberschule Löwenberg	Oberhavel
Oberschule Kremmen	Oberhavel
Oberschule Dahme	Teltow-Fläming
Oberschule Groß Köris	Dahme-Spreewald

#### Frage 6:

Welche gymnasialen Standorte konnten bisher von der Ausnahmeregelung für Gymnasien (40 Schüler in der GOST) bzw. für Gesamtschulen mit GOST (neues Ü11-Verfahren) profitieren? (bitte detaillierte Auflistung)

#### Zu Frage 6:

Für Gymnasien besteht für die Einrichtung einer Jahrgangsstufe 11 keine Mindestgrenze mehr. Da der Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife an Gymnasien die Jahrgangsstufen 7 bis 12 umfasst, ist eine ausreichende Zahl von Anmeldungen in der Jahrgangsstufe 7 für die Einrichtung von Klassen maßgeblich. Gemäß Nummer 7 Absatz 1 der VV-Unterrichtsorganisation bedarf die Einrichtung von Klassen an zweizügigen Gymnasien unterhalb des Frequenzrichtwertes von 27 Schülerinnen und Schülern der Zustimmung durch das staatliche Schulamt. Diese wurde seit dem Schuljahr 2008/2009 für sechs von derzeit 76 bestehenden Gymnasien mindestens ein Mal erteilt.

Tabelle 3: Erhalt von Gymnasialstandorten

Schule	Landkreis
Gymnasium Beelitz	Potsdam-Mittelmark
Gymnasium Treuenbrietzen	Potsdam-Mittelmark
Gymnasien Guben	Spree-Neiße
Gymnasium Bad Freienwalde	Märkisch-Oderland
Gymnasium Wittstock	Prignitz
Gymnasium Jüterbog	Teltow-Fläming

An Gesamtschulen und beruflichen Gymnasien wurde ab dem Schuljahr 2008/2009 gemäß Nummer 8 Absatz 1 VV-Unterrichtsorganisation die Bildung einer Jahrgangsstufe 11 auch unterhalb von 50 Anmeldungen ermöglicht, wenn für einen erheblichen Teil der Schülerinnen und Schüler weder eine andere Gesamtschule noch ein anderes berufliches Gymnasium in zumutbarer Entfernung erreichbar waren. Ab dem Schuljahr 2009/2010 wurde die Mindestzahl auf 40 Anmeldungen gesenkt. Auch diese kann unter den genannten Voraussetzungen unterschritten werden. Seit dem Schuljahr 2008/2009 wurde an 10 von gegenwärtig 34 bestehenden gymnasialen Oberstufen an Gesamtschulen und beruflichen Gymnasien mindestens ein Mal eine Jahrgangsstufe 11 mit weniger als 50 Anmeldungen eingerichtet.

Tabelle 4: Erhalt von Gesamtschulstandorten und beruflichen Gymnasien

Schule	Landkreis/kreisfreie Stadt
Gesamtschule Steuben	Potsdam
Gesamtschule Neustadt (Dosse)	Ostprignitz-Ruppin
Gesamtschule Zeuthen	Dahme-Spreewald
Berufliches Gymnasium am OSZ Werder	Potsdam-Mittelmark
Berufliches Gymnasium am OSZ Nauen	Havelland
Berufliches Gymnasium am OSZ Schwarzheide	Oberspreewald-Lausitz
Berufliches Gymnasium am OSZ Falkenberg	Elbe-Elster
Berufliches Gymnasium am OSZ Neuruppin	Ostprignitz-Ruppin
Berufliches Gymnasium am OSZ Wittenberg	Prignitz
Berufliches Gymnasium am OSZ Luckenwalde	Teltow-Fläming
Berufliches Gymnasium am OSZ Lübben	Dahme-Spreewald

## Frage 7:

Beabsichtigt die Landesregierung an den Ausnahmeregelungen für Oberschulen, Gesamtschulen mit GOST bzw. Gymnasien etwas zu verändern?

## Zu Frage 7:

In dem derzeit in der Abstimmung mit dem Landesschulbeirat befindlichen Entwurf der Verwaltungsvorschriften für die Unterrichtsorganisation ab dem Schuljahr 2012/2013 sind hinsichtlich der Mindestschülerzahlen für die Einrichtung von Klassen in der Jahrgangsstufe 7 Oberschulen, Gesamtschulen und Gymnasien sowie der Mindestzahl der Anmeldungen für die Einrichtung einer Jahrgangsstufe 11 an Gesamtschulen und beruflichen Gymnasien keine Änderungen vorgesehen.